

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1605 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7023/1-Pr 1/87

664 IAB

1987-08-21

zu 638 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 638/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Genossen (638/J), betreffend Martin Bartesch, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Gegen Martin Bartesch wurden im Zusammenhang mit der Erschießung von Max Okhorn (richtig: Alfred Gottfried Okhorn) beim Landesgericht Linz zu 21 Vr 1260/87 wegen des Verdachtes des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB gerichtliche Vorerhebungen durchgeführt. Martin Bartesch wurde am 4.6.1987 vom Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz verantwortlich abgehört.

Die staatsanwaltschaftlichen Behörden gelangten nach Prüfung der Erhebungsergebnisse zu der übereinstimmenden

- 2 -

Rechtsansicht, daß hinsichtlich der am 20.10.1943 begangenen Tat sowohl nach dem geltenden Strafrecht wie auch nach dem Tatzeitrecht bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Sie beabsichtigten daher, beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz die Erklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abzugeben. Das Bundesministerium für Justiz hat dieses der Sach- und Rechtslage entsprechende Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der Antragstellung der Staatsanwaltschaft Linz wurde das Strafverfahren gegen Martin Bartesch vom Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz mit Beschuß vom 13.8.1987 gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt.

18. August 1987

